

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 22. Mai 1997 von dem Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus, um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zum Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, dem Anhang, der Schlußakte und der (lies : den) Erklärungen unterzeichnet in Luxemburg am 28. Oktober 1996" gebeten wurde, hat am 3. Juli 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

1. In dem Titel und in dem einzigen Artikel des deutschen Textes des Entwurfs ist die Rede von einer Schlußakte. Aus dem dem Staatsrat vorgelegten Text des zu billigenden Abkommens samt Anhang geht jedoch hervor, daß es keine eigentliche Schlußakte gibt, wohl aber ein Unterzeichnungsprotokoll (1).

Es ist nicht üblich, auf ein solches Protokoll hinzuweisen, so daß die Hinweise auf die "Schlußakte" (2) in dem Titel und im einzigen Artikel des Entwurfs auszulassen sind.

2. Artikel 25 des zu billigenden Abkommens bestimmt, daß die gemeinsamen Erklärungen und der Anhang Bestandteil des Abkommens sind.

Die Unterzeichnung bezieht sich demzufolge nur auf den Text des Abkommens, den Anhang und die gemeinsamen Erklärungen, nicht aber auf die einseitigen Erklärungen und die interpretative Erklärung Koreas, die dem Unterzeichnungsprotokoll beigelegt sind und von denen die Unterzeichner nur "Kenntnis genommen haben".

Sowohl im Titel als auch in dem einzigen Artikel sind demzufolge nur die "gemeinsamen" Erklärungen zu erwähnen.

(1) In der niederländischen und französischen Übersetzung des Entwurfs ist übrigens von diesem Protokoll die Rede.

(2) Bzw. Unterzeichnungsprotokoll in den Übersetzungen.

3. In dem einzigen Artikel muß nach "28. Oktober" die Jahreszahl "1996" hinzugefügt werden. Außerdem ist anstatt des Präsens das Futur zu verwenden.

4. Die Begründung muß von demselben Minister unterzeichnet werden, der den Entwurf unterzeichnet.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Kammervorsitzender,
	M. VAN DAMME,	Staatsräte,
	D. ALBRECHT,	
Herrn	E. WYMEERSCH,	Beisitzer der Gesetz-
Frau	Y. MERCHIER,	gebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn E. VANHERCK, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

J. DE BRABANDERE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.